

---

## S 7 SB 245/04 Mz

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der generelle Ausschluss eines Rechtsanwalts von der Untersuchung eines Klägers durch einen vom Gericht bestellten ärztlichen Sachverständigen ist mit den Grundsätzen der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme und des fairen Verfahrens unvereinbar, wenn der Kläger die Anwesenheit seines Anwalts oder einer anderen Vertrauensperson wünscht.
Normenkette	-
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 7 SB 245/04 Mz
Datum	-
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 4 B 33/06 SB
Datum	23.02.2006
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

Das Gesuch des Klägers, den Vorsitzenden der 7. Kammer des Sozialgerichts Mainz wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden der 7. Kammer des Sozialgerichts Mainz liegt nicht vor. Nach [Â§ 42 Absatz 1](#) Zivilprozeßordnung (ZPO), der gemäß [Â§ 60 Absatz 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist, ist die Befangenheit eines Richters dann zu besorgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist,

---

Mitrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Es mu allerdings ein objektiv vernftiger Grund gegeben sein, der den Beteiligten auch von seinem Standpunkt aus befrchten lassen kann, der Richter werde nicht unparteiisch sachlich entscheiden. Eine rein subjektive, unvernftige Vorstellung ist unerheblich. Die Ablehnungsgrnde sind glaubhaft zu machen, sofern sie nicht offenkundig sind ([ 44 Absatz 2 ZPO](#)).

Vorliegend sind objektive Anhaltspunkte, die ein Mitrauen hinsichtlich der Unparteilichkeit des Vorsitzenden der 7. Kammer des Sozialgerichts Mainz begrnden knnen, aus der mageblichen Sicht eines Austehenden und Dritten nicht erkennbar.

Entgegen der Vermutung des Klgers sind Absprachen zwischen dem Vorsitzenden der 7. Kammer des Sozialgerichts Mainz und dem von diesem bestellten Sachverstndigen Dr. D ber die Untersuchung des Klgers nicht belegt. Der angelehnte Richter hat vielmehr in seiner dienstlichen Erklrung vom 14.02.2006 ausgefhrt, dass es solche Absprachen nicht gebe. Das Nichtbestehen evtl. Absprachen, die ber die gebotenen schriftlichen Hinweise des Gerichts an den Sachverstndigen zur Durchfhrung der Begutachtung ([ 202 SGG](#); 404 a ZPO) hinausgehen, war aus objektiver Sicht eines Austehenden schon daraus zu erkennen, dass der Sachverstndige in seinem ersten Telefax vom 01.12.2005 beim Gericht ausdrcklich danach gefragt hat, wie er sich auf den Wunsch des Prozessbevollmchtigten zur Anwesenheit bei der Untersuchung des Klgers verhalten solle.

ber den Ablehnungsantrag des Klgers gegenber dem Sachverstndigen Dr. D vom 08.12.2005 hat das Sozialgericht aufgrund der Ablehnung des Vorsitzenden der 7. Kammer des Sozialgerichts Mainz noch nicht entscheiden knnen, woraus keine Besorgnis der Befangenheit folgen kann.

Auch das Hinweisschreiben des Vorsitzenden der 7. Kammer des Sozialgerichts Mainz vom 08.12.2005 begrndet keine Besorgnis der Befangenheit. Freilich drfte die dortige Aussage, es bestehe kein Anwesenheitsrecht des Anwalts des Klgers bei der Untersuchung durch den Sachverstndigen, in dieser Allgemeinheit nicht berzeugen, da sie nicht ausreichend die Grundstze der Parteiffentlichkeit sowie eines fairen und effektiven Rechtsschutzes (vgl. BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 â [B 4 RA 28/02 R](#)) bercksichtigen.

Denn der Anspruch auf rechtliches Gehr umfasst das Recht des vor Gericht stehenden Brgers darauf, vor Erlass einer Entscheidung mit seiner Auffassung zur Sach- und Rechtslage gehrt zu werden; er erschpft sich darin aber nicht. Vielmehr beinhaltet er eine Reihe von einfachrechtlich geregelten prozessualen Grundstzen. Dazu zhlen die Normen ber das Beweisverfahren im SGG und der ber [ 202 SGG](#) anwendbaren Zivilprozessordnung (ZPO), die insbesondere den Grundsatz der Parteiffentlichkeit der Beweisaufnahme umfassen. So ist es nach [ 357 Abs. 1 ZPO](#) der Partei gestattet, einer Zeugenvernehmung beizuwohnen. Dieses Anwesenheits- und Fra-gerecht bei der Zeugenbeweisaufnahme ist eines der wichtigsten Parteirechte und ein direkter

---

Anwendungsfall des [Art. 103 Abs. 1 GG](#) ( BVerwG, [NJW 1980, 900](#) ; OLG Hamm, [MDR 1986, 766](#) ; OLG Schleswig, [NJW 1991, 303](#), 304). Die Bestimmung des [Â§ 357 ZPO](#) ist nach [Â§ 402 ZPO](#) für den Sachverständigenbeweis entsprechend anzuwenden. Hiervon kann nach der Rechtsprechung in bestimmten Fallkonstellationen eine Ausnahme zu machen sein, etwa in Sorgerechtsachen (z.B. OLG Stuttgart, [MDR 2003, 172](#)). Eine ähnliche Ausnahme mag bei einer körperlichen Untersuchung einer Partei bzw. eines Beteiligten im sozialgerichtlichen Verfahren unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts der Würde des Menschen ([Art. 1 GG](#)) gelten (so OLG München, [NJW-RR 1991, 896](#)). Dennoch hat der Sachverständige auch in diesen Fällen den Grundsatz des fairen Verfahrens zu beachten.

Eine körperliche Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen ist generell ein starker Eingriff in die persönlichkeitsgebundene Intimsphäre, in die die zu untersuchende Partei stillschweigend oder ausdrücklich einwilligt. Will sie nicht untersucht werden, so sieht das Prozessrecht keinen Zwang vor, vielmehr beurteilen sich die Folgen auch im sozialgerichtlichen Verfahren gegebenenfalls nach der Beweislast oder den Regeln über eine Beweisvereitelung. Bei einer solchen Untersuchung muss der zu Untersuchende, wenn er eingewilligt hat, zudem dulden, dass die für den Beweisgegenstand maßgeblichen Umstände vom untersuchenden Gutachter und Arzt entgegen dem sonst geltenden Arztgeheimnis im Gutachten oder bei der Anhörung des Gutachters offenbart werden. Diese Duldungspflicht geht aufgrund des Schutzes der Intimsphäre und der Menschenwürde des zu Untersuchenden nicht so weit, dass während und bei der Untersuchung außer dem ärztlichen Sachverständigen und eventuell dessen Hilfspersonal Dritte anwesend sind und dadurch die Intimsphäre des zu Untersuchenden berührt wird. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Ausschluss der Öffentlichkeit von der ärztlichen Untersuchung durch den Sachverständigen als Schutzmaßnahme zugunsten des zu Untersuchenden, und nicht als prozessuales Instrument des Sachverständigen, Dritte hiervon auszuschließen. Der Grundsatz des Anspruchs auf ein faires Verfahren verpflichtet den Richter, wie den Sachverständigen, vielmehr zur Rücksichtnahme gegenüber den Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation (vgl. BSG, Beschluss vom 9. April 2003, Az.: [B 5 RJ 140/02 B](#)). Deshalb dürfte ein genereller Ausschluss von Vertrauenspersonen des zu Untersuchenden, seien es der Ehepartner oder auch der Anwalt, weder dem Grundsatz der Öffentlichkeit noch gar dem des fairen Verfahrens entsprechen. Denn angesichts der tief in die Persönlichkeit und Menschenwürde des zu Untersuchenden eingreifende Beweisaufnahme durch einen ärztlichen Sachverständigen kann selbst aus sachlichen Gründen seine Begleitung durch eine Vertrauensperson bei der Untersuchung gerechtfertigt sein. Dann mag zwar der Sachverständige die Untersuchung ablehnen, wenn er hierfür sachliche Argumente hat. Wenn er sie aber nicht durchführen will, weil in Anwesenheit einer Vertrauensperson des zu Untersuchenden nicht das "notwendige Vertrauensverhältnis" hergestellt werden könne und eine "ordnungsgemäße Begutachtung" so nicht möglich sei, wie der vom Sozialgericht bestellte Sachverständige ohne weitere überzeugende sachliche Begründung in den Telefaxen vom 01.12.2005 mitgeteilt hat, dürfte das Misstrauen des zu

---

Untersuchenden in die Objektivität des Sachverständigen nachvollziehbar und der Sachverständige damit ausgeschlossen sein.

Dieser Beschluss ist nicht mit weiterer Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024